

der Eintragung im Eigenthumsblatte des Grundbuche, sie unterliegt daher dem fixen Stempel von 50 kr. (Z. P. 84) und müßte ausdrücklich die Zustimmung zur Einverleibung des Eigenthumsrechtes der römisch-katholischen Kirche . . (Pfarrkirche zc.) Pfarrpründe u. s. w. enthalten. Da die Angelegenheiten der Pargemeinde derzeit noch von der Ortsgemeinde besorgt werden,¹⁾ so ist nach der Gemeinde-Ordnung für Oberösterreich²⁾ die Urkunde von dem Gemeinde-Vorsteher und einem Gemeinderathe zu unterfertigen und darin die Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses unter Mitfertigung von zwei Ausschufsmännern ersichtlich zu machen (§ 50 Gemeinde-Ordnung), auch ist die Urkunde der Genehmigung des Landesauschusses zu unterziehen (§ 28 Gemeinde-Ordnung).

Sollte das Ziel auf dem vorgeschilderten Wege nicht zu erreichen sein, so erübrigte nur der ordentliche Rechtsweg, die Klage aus dem Titel der Ersizung. Hierbei hätte, da es sich um das Stammvermögen der Kirche handelt, die Finanz-Procuratur den Rechtsbeistand zu leisten.³⁾

Bei dieser Gelegenheit mag der Entscheidung des obersten Gerichtshofes⁴⁾ Erwähnung geschehen, womit dieser in dem Streite zwischen einer Kirche und der im Grundbuche als Eigenthümer des Gotteshauses eingetragenen Gemeinde über beiderseits behauptete vierzigjährige Ersizung das Eigenthum an dem Gotteshause sammt dem Friedhof der klagenden Kirche zugesprochen hat.

Beigesetzt sei übrigens, daß auf dem obbesprochenen Wege der gütlichen Auseinandersehung schon mancherorts die Sache in Ordnung gebracht wurde. *Vigilantibus jura!*

Die vier Evangelien bei der Frohnleichnams-Procession.

Von Professor Dr. Franz Schmid in Brigen.

Es ist bekannt, daß in den Alpenländern und wohl überhaupt nördlich von den Alpen bei der feierlichen Frohnleichnams-Procession an vier verschiedenen Standorten die Anfangsperikopen der vier Evangelien abgesungen werden, worauf jedesmal der Segen mit dem Allerheiligsten folgt. In Italien und namentlich in Rom, dem Centralpunkte des katholischen Cultus, findet sich dieser Gebrauch nicht. Derselbe ist bei uns jedenfalls sehr alt. Ist er auch geeignet, die Feierlichkeit der theophorischen Procession in harmonischem Sinne zu erhöhen? — Wir nehmen keinen Anstand, diese Frage mit einem

¹⁾ R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878. — ²⁾ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oberösterreich. Jahrgang 1864, Nr. 6. — ³⁾ Verordnung vom 16. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 84. — ⁴⁾ Erkenntniß vom 27. Juni 1882, B. 6833; Glaser-Unger, Sammlung Nr. 9037.

entschiedenen „ja“ zu beantworten. Dabei haben wir zunächst bloß das Abzingen der Evangelien im Auge, ohne Einschluss der angeschlossenen Gebete.

Um unsere Anschauung zu begründen, genügt es, die Bedeutung der fraglichen Ceremonie klar zu legen. — Wer die Frohnleichnamss-Procession betrachtet, bekommt sofort den Eindruck: Was den Mittelpunkt dieses Umzuges mit all' seinem Gepränge bildet, ist die heilige Hostie, die vom Priester in der Monstranz getragen wird. Offenbar zielt alles darauf ab, dieser an sich so unansehnlichen Brotsgestalt unbegrenzte Ehrfurcht, ja göttliche Ehre zu erweisen. Da tritt an den Beschauer die Frage heran: Was hat es mit dieser Brotsgestalt für eine Bewandtnis, um eine derartige Huldigung zu verdienen? Woher weiß man, dass wir mehr vor uns haben, als ein Stücklein Weizenbrot? — Nun, auf diese wohlberechtigte Frage sollen die vier Evangelisten Antwort geben. Dass nämlich infolge der beim heiligen Opfer vollzogenen Wandlung unter der Brotsgestalt unser Herr und Heiland Jesus Christus wahrhaft und wirklich gegenwärtig ist, das weiß der gläubige Katholik nicht bloß aus der mündlichen Lehre der unfehlbaren Kirche, sondern auch aus dem geschriebenen Worte Gottes und namentlich aus den Evangelien. Wie allgemein bekannt ist, reden alle vier Evangelisten von diesem Geheimnisse. Die drei Synoptiker thun es, indem sie den Vorgang der Einsetzung des großen Sacramentes umständlich berichten; Johannes, indem er die allbekannte Verheißungsrede des Heilandes ausführlich wiedergibt. Somit hat die Lehre von der wirklichen Gegenwart des Gottmenschen im hochheiligen Sacramente gleichsam auf dem Wagen jenes geheimnisvollen Biergespanns Platz gefunden, das uns von Ezechiel beschrieben wurde und nach der Auffassung der heiligen Väter unter anderem auch die vier Evangelien vorbildete. Weil dieser Wagen seiner Beschreibung zufolge für alle wünschenswerten Leistungen trefflichst eingerichtet und nach allen Seiten hin vollkommen schlagfertig ist, so wird er besagte Lehre trotz aller Anfeindungen siegreich durch die Jahrhunderte tragen.

Man wirft vielleicht ein: Wenn diese Deutung des Brauches die richtige wäre, so müßten anstatt der Anfangsperikopen die auf das Altarsgeheimnis bezüglichen Stellen der vier Evangelien zur Verwendung kommen. — Auf diesen Einwurf, der anscheinend ausschlaggebend ist, lässt sich mehreres erwidern. Vor allem ist am Frohnleichnamsfeste der Bericht über die Einsetzung des hochheiligen Sacramentes und der bedeutungsvollste Abschnitt aus der Verheißungsrede Christi schon vor Beginn der Procession feierlich gesungen worden, letzterer als Evangelium der Festmesse und ersterer als Epistel aus dem ersten Korintherbriefe des Völkerapostels, der da selbst gelegentlich gleichsam zum Evangelisten wird. Es ist selbstverständlich, daß in der Liturgie Wiederholungen möglichst zu vermeiden sind. Die fragliche Wiederholung würde sich in unserem

Fälle um so unvortheilhafter ausnehmen, weil die Einsetzungsberichte der Synoptiker sowohl unter sich als auch mit dem einschlägigen Berichte des Apostels sehr gleichlautend erscheinen.

Doch wir sind in der Lage, die obwaltende Schwierigkeit noch weit gründlicher zu lösen. Der Anfang eines harmonischen Gebildes steht in vieler Beziehung recht passend für das Ganze. Ex ungue leonem sagt man; gewiß weit passender kann man sagen: Ex capite hominem. Diesen Grundsatz können wir in gegenwärtiger Angelegenheit um so entschiedener geltend machen, weil bei der Frohnleichnam's-Procession zu voller Erreichung des vorgelegten Zweckes eigentlich alle vier Evangelien ganz, d. h. vom Anfang bis zum Ende vorgelesen werden müßten. Wir werden dies bald eingehender begründen. Vorläufig ist klar, daß dies ein Ding der Unmöglichkeit ist; daher blieb man bei den Anfangsperikopen als den naturgemäßen Repräsentanten des Ganzen stehen.

Kommen wir nun zur Begründung der aufgestellten Behauptung; im Anschluß auf diese Begründung wird ein neuer Grund zum Vorschein kommen, warum die Anfangsperikopen als Repräsentanten der ganzen Evangelienharmonie gelten können. — Wer über die oben aufgestellte Grundfrage, d. h. über die Frage: „Warum wird der heiligen Hostie solche Ehre erwiesen“, vollkommen aufgeklärt sein will, der muß, nachdem er die nächstgelegene Antwort vernommen hat, naturgemäß die weitere Frage stellen: Wer ist nun dieser Jesus Christus, daß er eine derartige Huldigung entgegennehmen darf? Um auf diese Frage eine vollständige Antwort zu ertheilen, ist es nahezu geboten, alle vier Evangelien vom Anfang bis zum Ende aufmerksam zu durchlesen. Man liest also bei der Frohnleichnam's-Procession zum angegebenen Zwecke nicht umsonst den Anfang jedes Evangeliums in Stellvertretung des ganzen.

Bei weiterem Nachdenken kann man ferner finden, daß die Anfänge der vier Evangelien in ihrer eigenthümlichen Verschiedenheit für den Inhalt des ganzen Evangeliumbuches in gewissem Sinn höchst charakteristisch sind. Fragen wir, um dies zu erklären, zunächst: Welches sind die Hauptpunkte, die wir von Jesus Christus dem Gesamtberichte der Evangelisten zufolge glauben müssen? — Vor allem: Christus ist wahrer Mensch und zwar als Sprößling unseres Geschlechtes, Mensch als Abkömmling von David und Abraham. Sodann: Dieser Menschensohn ist zugleich wahrer Gott; näherhin ist er infolge geistiger Zeugung der wesensgleiche Sohn des ewigen Vaters, zugleich Schöpfer des Weltalls und Quelle aller natürlichen und übernatürlichen Güter. Nun wohl! die erste von diesen zwei Grundeigenthümlichkeiten Christi begegnet uns mit unvergleichlicher Klarheit im Eingange des Matthäus-Evangeliums: „Buch der Abstammung Jesu Christi, des Sohnes Davids, des Sohnes Abrahams.“ Nicht minder deutlich redet der Anfang des Johannes-Evangeliums von der Gottheit Christi: „Im Anfang war das Wort und das Wort

war bei Gott und Gott war das Wort . . . Alles ist durch das-
selbe gemacht worden. . . . Dieses war das wahre Licht, das alle
Menschen, die in diese Welt kommen, erleuchtet. . . . Und das Wort
ist Fleisch geworden.“ Daher theilt man unter den vier bekannten
Sinnbildern, die dem Gotteswagen bei Ezechiel entnommen sind,
den Menschen dem Matthäus, und den Adler, der offenen Auges
zur Sonne fliegt, dem Johannes zu. — Nicht so klar liegt die
Sache bei Marcus und Lukas. Doch dürfen wir folgendes der
Hauptsache nach als Ergebnis des betrachtenden Forschens hinstellen.
Lukas beginnt seine Erzählung mit dem Priester Zacharias und
seinem Opfer im Tempel zu Jerusalem. Weil nun das alttestament-
liche Priesterthum allbekanntermaßen ein Vorbild des neutestament-
lichen Priesterthums ist, so liegt hier der Gedanke nahe: Christus,
der Begründer des neuen Bundes, dessen Lebensbeschreibung hiemit
eingeleitet wird, ist der wahre Opferpriester des neuen Testaments.
Dazu stimmt auch das Sinnbild, das diesem Evangelisten gewöhnlich
zugewiesen wird, nämlich das Kind als das gebräuchlichste und vor-
nehmste Opferthier des alten Priesterthums. Marcus endlich beginnt
sein Evangelium mit den Worten: „Siehe, ich sende meinen Engel
vor deinem Angesichte her, der deinen Weg vor dir bereiten wird.
Die Stimme eines Rufenden in der Wüste: Bereitet den Weg des
Herrn.“ Gemeint ist die Stimme des Vorläufers Christi. Sie gleicht
theils wegen ihrer Vollkraft, theils wegen der Eigenthümlichkeit, in
der sie eingeführt wird, der Stimme des Löwen, der wegen seiner
Kraft und wegen der Majestät seines Auftretens allgemein als der
König des Thierreiches angesehen wird. Daher eignet dem Marcus
gar gut das Sinnbild des Löwen. Dabei klingt bei Marcus die
Predigt des Täufers in die Worte aus: „Ich habe euch mit Wasser
getauft; er (d. h. Christus, den ich verkünde) wird euch mit dem
heiligen Geiste taufen.“ Wir fragen: Wird hier Christus nicht als
Lehrer und als Herrscher oder als König des Reiches der Wahrheit
und Gnade angekündigt? — Als Menschensohn und als der Ein-
geborne des himmlischen Vaters, als Hoherpriester und als König
eines übernatürlichen Reiches tritt uns also Christus schon in den
Anfangsperikopen der vier Evangelien auf unverkennbare Weise
entgegen.

Wer sich indessen von der Majestät und Allmacht des Gott-
menschen, sowie von seiner Liebenswürdigkeit und Menschenfreund-
lichkeit, wer sich von dem überwältigenden Einwirken dieses über-
natürlichen Herrschers auf das Menschenherz, sowie von dem Wesen
des Sühnopfers und von dem Sühnungsverdienste des neutestamen-
tarischen Hohenpriesters einen angemessenen Begriff verschaffen will,
der wird gezwungen sein, das ganze Buch der vier Evangelien vom
Anfang bis zum Ende zu durchlesen und aufmerksam zu durch-
forschen. Hier ist es nun — um zum Schlusse auch von dem
Wettersegen ein Wort zu sagen — wo der Gedanke an den Wetter-

Segen einsetzt. Nach dem Berichte der Evangelisten zeigte sich nämlich Christus der Herr während seines irdischen Wandels auch als Bezwinger der bösen Geister; er zeigte sich in seinen Wunderwerken als unumschränkter Herr der ganzen Natur und ihrer übergewaltigen Kräfte. Wie schon gleich bei seiner Geburt ein wunderbarer Stern am Himmel erschienen war, so verfinsterte sich bei seinem Tode in wunderbarer Weise die Sonne. Auf sein Geheiß legten sich die Wellen des aufgeregten Meeres und gewährten seinem Fuße einen sicheren Weg; auf sein Gebot verdorrte der unfruchtbare Feigenbaum und mehrte sich hinwieder die Speise in den Händen der theilenden Jünger; alle Arten von Leiden, ja selbst Tod und Verwesung wichen seinem allmächtigen Willen.

Da klingen nun Gebete, wie sie vielerorts bei der Frohnleichnamss-Procession zwischen dem Absingen der Evangelien und dem eucharistischen Segen eingeschaltet werden: *A fulgure et tempestate libera nos Domine Jesu Christe* nicht mehr befremdend, sondern nahezu natürlich. Uebrigens ist man keineswegs genöthigt, diese Gebete mit ihrem an und für sich so beschränkten und materialistischen Inhalte, in so beschränktem Sinne zu nehmen. Man kann sie vielmehr auf Grund der eröffneten Gesichtspunkte unschwer zunächst exemplificativ nehmen und sodann ihren Sinn beliebig erweitern. Der folgende Versikel von ganz allgemeinem Inhalt: *Fiat misericordia tua, Domine, super nos, quemadmodum speravimus in te* legt diese Auffassung nahe. So kommen wir schließlich zu diesem Gedanken. Auf Grund der heiligen Evangelien erkennen wir dich, o Herr, der du hier unter der Brotsgestalt verborgen bist, als den Urquell aller natürlichen und übernatürlichen Güter, als den obersten Lenker des Weltalls und seiner fortschreitenden Entwicklung. Deine Macht ist für uns sinnliche Menschen am faßbarsten in deinem Eingreifen in den Lauf der Naturkräfte, und ein derartiges Eingreifen zu unserem Besten entspricht am meisten der natürlichen Neigung des Menschenherzens. Aber im Lichte des Glaubens, den du uns gebracht hast, wird uns die sichtbare Natur mit ihren Kräften und Eigenschaften zur Grundlage für das geistliche und übernatürliche Leben. Somit bitten wir allerdings auch um zeitliche Wohlfahrt, aber in letzter Instanz um übernatürlichen Schutz und übernatürlichen Segen; denn all unser Vertrauen ist auf deine Macht und auf deine Güte gegründet.

Dies ist, soviel wir durch unser Nachdenken finden konnten, die Bedeutung des besprochenen Gebrauches. Derselbe offenbart nicht bloß den lebendigen Glauben unserer Väter, sondern er zeugt auch von einem tiefen Verständnisse derselben für liturgische Dinge. Wir wollen uns also dieses alten Brauches, solange es uns von Seite der competenten Autorität gestattet bleibt, als eines kostbaren Erbstückes unserer Vorfahren herzlich freuen; wir wollen dieses Erbstück der Vergangenheit nicht gleichsam von selbst wegwerfen, sondern

vielmehr mit allen zulässigen Mitteln schützen. Ja, wären die Zeiten, wo die Metropole des katholischen Cultus so manchen Bestandtheil des Gottesdienstes von auswärtigen Kirchen zu entlehnen geruhte, nicht längst vorüber, so würden wir uns die Frage erlauben: Könnten die Kirchen des Südens diesen sinnvollen Brauch, nachdem er von der höchsten Autorität ganz einheitlich geordnet worden wäre, nicht gleichfalls zu dem ihrigen machen?

Die kirchliche Druckerlaubnis.¹⁾

Von P. Karl von Dilgskron C. SS. R., Generalconsultor in Rom.

2. Artikel. (Schluß.)

Nachdem wir die Thatsächlichkeit und die Natur des kirchlichen Druckerlaubnis-Gesetzes in Erwägung gezogen, erhebt sich die Frage: wie sich ihm gegenüber die heutige Praxis gestaltet? mit anderen Worten: ob das lateranensisch-tridentinische in der 10. Indexregel neu eingeschränkte Censurgesetz in ursprünglicher Kraft fortbesteht, oder ob es Milderungen erfahren und welche?

An dem Fortbestande dieses Gesetzes im Allgemeinen darf nicht gezweifelt werden. Hätte nämlich das mit so vielem Nachdruck und wiederholt gegebene Gesetz seinen Wert und seine verpflichtende Kraft vollends eingebüßt, so hätte dies nur durch eine nachfolgende ausdrückliche oder stillschweigende Nichtigerklärung desselben oder dadurch geschehen können, daß der ursprüngliche Zweck des Gesetzes nicht mehr erreicht werden könnte und dieses hiemit zwecklos geworden wäre. Nun ist aber keines von beiden der Fall. Bei allen gleich zu erwähnenden Veränderungen der Zeitverhältnisse läßt sich doch nicht sagen, daß unser Gesetz hiedurch seinen Zweck schlechthin eingebüßt habe; ebensowenig findet es sich vom Gesetzgeber selbst in irgend einer Weise aufgehoben oder nichtig erklärt; der Fortbestand der Indexregeln (sowie die fünfte Excommunication unter den einfachen der Constitutio „Apost. Sedis“) allein sind ein genügender Beweis für den Fortbestand des alten Censurgesetzes. Besteht aber dieses Gesetz im Allgemeinen heute so zu recht, wie vor Zeiten, so muß man doch gestehen, daß es in seiner heutigen Ausführung mancherlei Milderung erfahren habe und erfahren mußte. Die literarischen, wie socialen Verhältnisse der Neuzeit sind nämlich von der Art, daß eine ungeschmälerte Ausführung des Censurgesetzes der tridentinischen Zeit in nicht mehr seltenen, sondern sehr häufigen Fällen entweder sehr schwer, moralisch oder physisch unmöglich, oder geradezu schädlich würde; in welchen Fällen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge ein menschliches Gesetz seine Verbindlichkeit verliert. Die volle uneingeschränkte Ausführung

¹⁾ Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1894, I. Heft, Seite 41.